

§ 9 Zeugnisnoten

(1) ¹Vor Beginn der Prüfung werden die Semesterfortgangsnoten festgestellt. ²Die Fortgangsnoten werden aus den Leistungsnachweisen der einzelnen Pflichtfächer ermittelt, wobei das arithmetische Mittel aus den Noten der Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten der Stegreifaufgaben einfach zu werten sind. ³Die Semesterfortgangsnoten werden auf zwei Dezimalstellen ermittelt; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der Prüfung wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Prüfungsnote (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote. ³Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Die im Abschlusszeugnis auszuweisende Gesamtnote wird aus den auf jeweils zwei Dezimalstellen errechneten Noten der Prüfungsfächer, den Noten der sonstigen Pflichtfächer und der Facharbeit gebildet; dabei werden die Noten (Zahlenwert) der Prüfungsfächer je zweifach und die Noten der sonstigen Pflichtfächer und die Noten der Facharbeit (Zahlenwert) je einfach gewertet. ²Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. ³Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.